



Satzung (gemeinnütziger Verein)
nach dem Beschluss vom 08.02.2019

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Art Meets Education
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Gemeinde Teltow.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kulturen und des Völkerverständigungsgedankens.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- die Herstellung der Fotografien über das Leben und die Kultur im Ausland
- dazu wird Kindern im Ausland die Möglichkeit gegeben ihr Leben und ihr Umfeld fotografisch festzuhalten. Mit diesen Fotografien werden Ausstellungen in Europa, hauptsächlich in Deutschland, organisiert und durchgeführt
- weiter bezieht sich die Völkerverständigung auf beide Seiten. Art Meets Education vermittelt einen Eindruck der deutschen Kultur durch Vorträge und gemeinsame Unternehmungen.

Weiterer Zweck ist:

- die Förderung der Bildung

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- das Stellen finanzieller Mittel für die Kinder. Diese finanziellen Mittel dienen der Finanzierung der Schulnebenkosten, wie z.B. Fahrtkosten, Bücherkosten, Pausenmahlzeit etc.
- dabei liegt der Schwerpunkt auf Entwicklungsländern, wie z.B. den Philippinen
- das Hauptinteresse liegt hierbei auf den Kindern, die sonst keine Möglichkeit bekommen würden eine Schulbildung zu genießen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein kann stimmberechtigte Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben.

Art Meets Education e.V.
Beethovenstraße 33
D-14513 Teltow
+49 176 - 203 094 72
Registernummer: VR 8716 P

info@artmeetseducation.de
www.artmeetseducation.de
Facebook & Instagram:
@artmeetseducation

Spendenkonto:
Postbank
IBAN: DE07 8601 0090 0987 3189 04
BIC: PBNKDEFF



2. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind:

- a) Die Gründungsmitglieder des Vereins.
- b) Jeder mit mind. 20 Std./ Woche festangestellte Mitarbeiter des Vereins hat das Recht auf stimmberechtigte Mitgliedschaft.

3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, die jedoch die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, fördern und unterstützen.

Fördermitglied können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch juristische Personen werden.

4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen und aberkannt. Ehrenmitglieder haben bis auf das Stimmrecht die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder.

5. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter*innen abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

7. Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt oder wegen eines anderen wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ihm muss vor der Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt werden oder das Mitglied verzo-gen und seine Anschrift nicht ermittelbar ist.

8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlö-schen).

9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Ver-einsvermögen.

10. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeträge – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.



(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Es wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende den Verein alleinig vertreten darf. Beide Vorsitzende sind unterschriftsberechtigt und können unabhängig voneinander agieren.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Post oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Sinne des § 3 Absatz (2) eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder, die nicht zugleich stimmberechtigte Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz (2) sind, haben kein Stimmrecht.

4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und der Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigte



Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für:

- Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kulturen und des Völkerverständigungsgedankens

oder

- Förderung der Bildung.

Teltow, 09.02.19

Art Meets Education e.V.
Beethovenstraße 33
D-14513 Teltow
+49 176 - 203 094 72
Registernummer: VR 8716 P

info@artmeetseducation.de
www.artmeetseducation.de
Facebook & Instagram:
@artmeetseducation

Spendenkonto:
Postbank
IBAN: DE07 8601 0090 0987 3189 04
BIC: PBNKDEFF